



## Lebst Du noch oder zahlst Du schon?

Wenn das laufende Einkommen die Pflegekosten übersteigt, kann der Pflegebedürftige Sozialhilfe beantragen. Bevor allerdings Sozialhilfe fließen kann, prüft der Staat zunächst intensiv, ob die Kosten anderweitig zu decken sind.

In einer Pressemitteilung vom 11.02.2014 teilte das Statistische Bundesamt mit, dass die Zahl der pflegebedürftigen Versicherten in Deutschland, die Leistungen der Sozialhilfe für die Bedeckung ihrer Pflegekosten erhalten haben, im Jahr 2012 auf 439.157 angestiegen ist. Vor einem Anspruch auf Sozialhilfe muss der pflegebedürftige Versicherte jedoch erst einmal alle eigenen Geldquellen einsetzen und auch die mögliche Unterhaltspflicht von Ehegatten, Lebenspartnern, Lebensgefährten und Familienangehörigen wird von den Mitarbeitern der Sozialhilfe mit Argusaugen geprüft.

### Einsatz von laufendem Einkommen und Vermögen

Für die Bedeckung seiner Pflegekosten muss der Versicherte sowohl sein laufendes Einkommen als auch sein Vermögen einsetzen. Hiervon ausgenommen ist nur das sogenannte Schonvermögen, das dem Versicherten den Besitz einer selbstgenutzten und angemessenen Immobilie, seines persönlichen Hausrats, von Büchern und Musikinstrumenten sowie ein Barvermögen von 2.600 Euro bzw. vor dem vollendeten 60. Lebensjahr von 1.600 Euro sichert. Auch eine angemessene Absicherung

der Bestattungskosten mit einer Sterbegeldversicherung oder einem Treuhandkonto zählt nach laufender Rechtsprechung zum Schonvermögen des Pflegebedürftigen. Sofern die laufenden Pflegekosten mit dem laufenden Einkommen und den Vermögenswerten des Versicherten nicht gedeckt werden können, prüft das Sozialamt die Möglichkeiten für eine Rückforderung von Schenkungen sowie die Unterhaltspflicht von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten und Familienangehörigen.

### Wenn das Sozialamt dreimal klingelt

Der Gesetzgeber hat im Bürgerlichen Gesetzbuch die Voraussetzungen für eine Unterhaltspflicht und die Hierarchie der Unterhaltspflichtigen im Detail geregelt. An erster Stelle stehen Ehegatten und eingetragene Le-


benspartner in der Pflicht. Aber auch Lebensgefährten in einer ehe- oder lebenspartnerschafts-ähnlichen häuslichen Gemeinschaft müssen im Fall einer Pflegebedürftigkeit solidarisch füreinander eintreten. Sofern der Pflegebedürftige keinen Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten hat oder diese nicht leistungsfähig sind, geht die Unterhaltsforderung auf die Familienangehörigen in gerader Linie über. Der Gesetzgeber hat hierzu geregelt, dass vorrangig eine Unterhaltspflicht von Abkömmlingen des Pflegebedürftigen (Kinder, Enkelkinder, usw.) und erst danach eine Unterhaltszahlung von Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern, usw.) zu prüfen ist. Grundsätzlich gilt, dass näher verwandte Familienangehörige zuerst und alle Angehörigen eines Verwandtschaftsgrades anteilig im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Unterhaltszahlung herangezogen werden. Bei Verwandten ersten Grades, zum Beispiel Kinder des Pflegebedürftigen, kann das Sozialamt den Unterhaltsanspruch auf seine Behörde überleiten und die Zahlungen direkt beim Unterhaltspflichtigen einfordern. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Sozialhilfebehörde keine aufschiebende Wirkung haben.

### Staat bittet auch Schwiegerkinder zur Kasse

Der Gesetzgeber hat ferner geregelt, dass nicht nur die unterhaltspflichtigen Kinder, sondern

auch die Schwiegerkinder zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet sind. Auch wenn die Schwiegerkinder nicht für den Pflegeunterhalt ihrer Schwiegereltern eintreten müssen, sind Angaben vor allem zur Einkommenssituation der Schwiegerkinder erforderlich, da für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen das Familieneinkommen zu berücksichtigen ist. Die Bemessung der Unterhaltspflicht erfolgt auf der Grundlage der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte und unter Berücksichtigung des sogenannten bereinigten Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Sofern der Unterhaltspflichtige über kein eigenes Einkommen verfügt, kann nach laufender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unter Umständen dennoch eine Unterhaltsverpflichtung aus dem Taschengeldanspruch gegenüber dem eigenen Ehe- oder Lebenspartner bestehen. Auch mit dem Tod des Pflegebedürftigen endet ein eventueller Unterhaltsanspruch nicht. So zählen Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Eintritt des Erbfalls zu den Nachlassverbindlichkeiten für die auch ein mit dem Pflegebedürftigen nicht verwandter Erbe eintreten muss.

Eine die Leistungen der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung flankierende private Vorsorgeleistung garantiert somit dem Versicherten im Fall seiner Pflegebedürftigkeit nicht nur seine finanzielle Unabhängigkeit und damit ein würdevolles Leben auch nach Eintritt eines gesundheitlichen Störfalles. Mit einem privaten Vorsorgevertrag können auch das persönliche bzw. das Familienvermögen geschützt und Familienangehörige enthaftet werden. ■

Von Alexander Schrehardt, Geschäftsführer der   
Consilium Beratungsgesellschaft, und  
Kati Donecker, Vertriebsunterstützung Leben bei  
der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.